

Satzung des EFC Weilbach vom 7. März 2007 mit Änderungen vom 28. Juli 2008

§ 1 Grundlagen

- a) Name: EFC Fuchselöcher Weilbach
- b) Der Verein hat seinen Sitz in der Brahmsstr. 8 in 65439 Flörsheim a. M. / Weilbach
- c) Der Verein wurde gegründet am 07.03.2007 im Gasthaus Zum Schwanen in Weilbach.
- d) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und als Fanklub in der Liste der offiziellen Fanklubs von Eintracht Frankfurt e. V. gemeldet.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Die Unterstützung der sportlichen Bemühungen und Interessen von Eintracht Frankfurt durch gemeinsame Besuche von Fußballspielen von E.F.
- b) Die Organisation von Fahrten zu Heim- und Auswärtsspielen und die Betreuung der Mitfahrenden.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Der Verein bekennt sich ausdrücklich zur Gewaltfreiheit.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche den Zweck des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand abschließend.
- b) Der Antrag muss bei natürlichen Personen Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und die vollständige Anschrift, unter welcher der Antragsteller erreichbar ist, enthalten. Er ist vom Antragsteller zu unterschreiben. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- c) Bei juristischen Personen muss der Antrag die vollständige Bezeichnung und die Anschrift enthalten, ferner die Vertretungsverhältnisse. Er ist von einer oder mehreren zur Vertretung berechtigten Personen zu unterschreiben.
- d) Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.
- e) Es wird eine Aufnahmegebühr sowie ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
- f) Der Verein unterscheidet zwischen aktiver und fördernder Mitgliedschaft. Dies ist beim Antrag anzugeben.
- g) Eine aktive Mitgliedschaft kann mit Vollendung des 16. Lebensjahres erworben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Mitgliedschaft fördernd.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch freiwilligen Austritt
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch den Ausschluss aus dem VereinBereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
- b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nach Ende der Mindestmitgliedschaft jederzeit möglich.
- c) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Beitrags entsprechend der Beitragsordnung in Verzug ist. Ein Mitglied kann ferner von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es die sonstigen satzungsmäßigen Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt. In diesem Fall darf die Streichung erst erfolgen, wenn das Mitglied nach Aufforderung, die Voraussetzungen wieder zu schaffen, zwei Monate lang hiermit im Verzug ist und diese nicht wieder geschaffen hat. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- d) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Monaten Gelegenheit zu geben sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist sämtlichen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben, dies ist Aufgabe des Vorstands. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- Ist die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt, so verwirft sie der Vorstand durch den Betroffenen bekannt zu machenden Beschluss. In diesem Fall, wie auch im Falle der Nichteinlegung der Berufung, unterwirft sich das Mitglied dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses als beendet gilt.

§ 5 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die ordentliche Vereinsmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
- c) Mit seiner Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung an, insbesondere die nachfolgend genannten Verpflichtungen:
1. das Mitglied erklärt, dass es nicht Mitglied einer verfassungs- oder demokratiefeindlichen Organisation, Partei oder sonstigem Zusammenschlusses ist.
 2. das Mitglied erklärt, dass es sich bei Aufenthalt im Stadion (zu Hause wie auch auswärts) sowie auf der An- und Abfahrt zum Stadion an die geltenden Regeln und gesetzlichen Bestimmungen hält.
 3. das Mitglied hat sich in der Öffentlichkeit, insbesondere im Stadion, aber auch im Internet (Chat, Diskussionsforen u. Ä.) so zu verhalten, dass dem Klub kein materieller oder immaterieller Schaden entsteht.
 4. Der Verein sowie seine Mitglieder unterstützen in keiner Weise für Zuschauer, Spieler, Schiedsrichter oder Dritte gefährliche Handlungen wie das Abbrennen jedweder Pyroartikel im Stadion, soweit diese Handlung rechtswidrig, d. h. verboten, sind, und distanzieren sich hiervon, insbesondere auch von Aufrufen zu verbotenen Handlungen.
- d) Bei Verletzung einer dieser Verpflichtungen ist die Mitgliedschaft nichtig.

§ 6 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
 - a) Geschäftsführender Vorstand, vertreten durch die drei Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer.
 - b) Erweiterter Vorstand, vertreten durch Beisitzer.
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand.

- 7.1** Der EFC Fuchselöcher wird vertreten durch jeweils 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, bestimmt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- b) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- c) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abstimmen können nur Mitglieder, die persönlich anwesend sind und zum Zeitpunkt der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- b) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - 2. Festsetzung der Höhe, Zahlweise und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und etwaiger Sonderbeiträge.
 - 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - 4. Wahl der zwei Rechnungsprüfer
 - 5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - 6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- c) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich per E-Mail oder Brief unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von dem jeweiligen Mitglied schriftlich per E-Mail oder Brief mitgeteilte (E-Mail-)Adresse einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- b) Den Ort der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Dabei muss es sich nicht um den Sitz des Vereins handeln.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden, welcher aus zwei Mitgliedern besteht und von der Versammlungsleitung bestimmt wird.
- b) Der Protokollführer wird aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder vom Versammlungsleiter bestimmt.
- c) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn die Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Bestimmung der Rechnungsprüfer erfolgt per Akklamation, die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich und geheim.
- d) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- e) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- f) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Anzahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste), die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll wird im Protokollbuch aufbewahrt. Es wird in geeigneter Form zeitnah den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Anerkennung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.